



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	18.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Steinkauz kontra Umgehungsstraße Fühlingen mündliche Anfrage in der Sitzung vom 30.04.2009 von SB Herrn Dr. Albach

SB Herr Dr. Albach erkundigt sich nach dem Konflikt „Steinkauz kontra Umgehungsstraße Fühlingen“, zumal dort erst vor kurzem ein neuer Steinkauz freigesetzt worden sei.

Antwort der Verwaltung

Mündliche Anfrage Dr. Albach

Antwort der Verwaltung:

Die Aussetzung des ursprünglich im Westerwald beheimateten und von der Greifvogel-schutzstation Leidenhausen gesundgepflegten Steinkauzes erfolgte in den Rheinauen bei Rheinkassel. Eine Verstärkung der im B-Plangebiet „Gewerbegebiet Langel“ vorhandenen Steinkauz-Population ist sehr unwahrscheinlich (s. u.), im Übrigen hat sich der Vogel in Richtung Leverkusen entfernt.

Die von Herrn Dr. Albach angesprochenen artenschutzrechtlichen Probleme sind der beigefügten Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (571) zu entnehmen, welche im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes zum B-Plan-Änderungsverfahren am 19.1.09 an das Stadtplanungsamt abgegeben wurde. Der darin angesprochene Zwischenbericht des Ornithologen Dr. Skibbe ist als Anlage beige-fügt. Der Abschlussbericht wurde für die 24. KW avisiert.

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 19.1.09

**Änderung des B-Plan Nr. 6456/06 „Gewerbegebiet Langel“
Hier: Stellungnahme von 571 zum Zwischenbericht von Dr. A. Skibbe
aus Dez. 2008**

Die Ergebnisse des vorliegenden Zwischenberichts weisen auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Planänderung zum GE-Langel hin, da planungsrelevante Arten (z.T. mit nur geringer lokaler Population) betroffen sind.

Der Schwerpunkt liegt hierbei beim **Steinkauz (Athene noctua)**, der mit voraussichtlich zwei Revieren betroffen ist (zur artenschutzrechtlichen Problematik des Steinkauzes sind dem Planungsleitfaden Artenschutz des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (www.strassen.nrw.de) nützliche Hinweise zu entnehmen.)

Zum **Steinkauz** ergibt sich folgender Sachverhalt (zu den anderen planungsrelevanten Arten s.u.):

Verbote 42(1) BNatSchG sowie erforderliche / mögliche Vermeidungsmaßnahmen (incl. Ausnahme gem. § 42(5) BNatSchG)

Bei der Realisierung der vorliegenden Planung würde - ohne Vermeidungsmaßnahmen - gegen Verbote des § 42(1) BNatSchG verstoßen.

§ 42(1) Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot

Verstöße gegen das Tötungsverbot können durch Bauzeitenbeschränkungen verringert werden. Darüber hinaus unterliegen vermeidbare Tötungen aufgrund von Kollisionen der Vögel mit Fahrzeugen (insbesondere in Zusammenhang mit der in der Nähe der Reviere geplanten Ortsumgehung Fühligen) dem Tötungsverbot. In Straßennähe erleidet der Steinkauz erfahrungsgemäß hohe Verluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit zu ergreifen (Abpflanzungen, ggf. Umplanung)

§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot

Sowohl der Bau der Ortsumgehung Fühligen als auch des Gewerbegebietes führen zu einer Störung der Steinkäuze. Aufgrund der Nähe zu den Revieren (Fluchtdistanz gem. LANUV 300 m) kommt es zu einer Störung (Beunruhigung, Licht, Lärm, durch Fahrzeuge, Maschinen, Zerschneidungswirkung etc.), die wahrscheinlich zu einer Aufgabe der Reviere führen wird und sich damit entsprechend negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Obwohl 571 keine konkreten Bestandsdaten zu der lokalen Population in Köln vorliegen, ist es als sicher anzunehmen, dass es sich hierbei um einen bedeutenden Anteil der lokalen Population in Köln handelt.

Um einen Verstoß gegen das Störungsverbot zu verhindern, sind Maßnahmen zur Stützung der lokalen Population zu ergreifen (s. hierzu Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG).

§ 42(1) Nr. 3 BNatSchG Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören

Sowohl der Bau der Ortsumgehung Fühligen als auch des Gewerbegebietes führen voraussichtlich zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Steinkäuze (vermutlich 2 Reviere). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist ohne CEF-Maßnahmen nicht erfüllt, da die Populationsdichte beim Steinkauz grundsätzlich von der Anzahl geeigneter Reviere begrenzt wird. Die Tiere können nicht in benachbarte Bereiche ausweichen.

Neben dem Verlust von Bruthöhlen ist der Verlust von geeigneten Nahrungshabitaten der Grund für die geringe Anzahl geeigneter Reviere und damit für die geringe Populationsdichte in Köln. Das alleinige Aufhängen von Nisthilfen ist daher sicherlich nicht ausreichend. Es ist darüber hinaus erforderlich, Habitate für den Steinkauz zu optimieren oder ggf. zu schaffen. Hierzu sind vom Gutachter - wie bereits angekündigt - weitere CEF-Maßnahmen zu konzipieren.

Ausnahmegenehmigung gem. § 43(8) BNatSchG

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 43(8) BNatSchG kommt lediglich in Betracht, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschöpft sind. Da noch ausreichend Zeit besteht, vorgezogene CEF-Maßnahmen sowie sonstige Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen und nicht erkennbar ist, dass diese Maßnahmen grundsätzlich nicht erfolgreich umzusetzen sind, liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 43(8) BNatSchG nicht vor.

Monitoring

Da der Erfolg der einzelnen Maßnahme für den Steinkauz nicht unbedingt vorhersehbar ist, ist ein Risikomanagement in Form eines 5-jährigen Monitorings incl. der Durchführung alternativer Maßnahmen erforderlich.

Abarbeitung der Artenschutzproblematik im B-Plan

Um eine hohe Planungssicherheit zu erreichen ist es sinnvoll schwerwiegende artenschutzrechtliche Probleme bereits im B-Plan abzarbeiten. Hiermit kann vermieden werden, dass aufwendig für die einzelnen nachfolgenden Vorhaben erneut Kartierungen durchgeführt werden müssen und einzelne CEF-Maßnahmen aus verschiedenen Vorhaben koordiniert werden müssen. In Zusammenhang mit den erforderlichen CEF-Maßnahmen käme es darüber hinaus zu erheblichen Zeitverzögerungen von mehreren Jahren bei der Realisierung der Planung. Diese Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind daher im B-Plan fest zu setzen und möglichst bald um zu setzen.

Sonstige betroffene planungsrelevante Arten

Auch durch den Bau des eigentlichen Gewerbegebietes wird es für eine Vielzahl weiterer Arten zu einer Zerstörung ihres Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für welche europarechtlich geschützten Arten der FFH- bzw. VSch-Richtlinie dies zutreffen wird, und bei welchen es zu einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommen wird, ist beim derzeitigen Erkenntnisstand noch nicht abschließend zu sagen. Neben den bereits festgestellten Arten wie Grünspecht (*Picus viridis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) zeichnet es sich ab, dass weitere planungsrelevante Arten durch den Wegfall von ihrer Lebensräume beeinträchtigt werden und dadurch artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der B-Plan-Änderung erforderlich werden.

Hinweis:

Die nur national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsreglung zu berücksichtigen.

gez. Bredehorst